

## **Satzung des Fördervereins Kreisjugendorchester Neunkirchen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein Kreisjugendorchester Neunkirchen e.V.", im Folgenden nur noch FV KJO Neunkirchen genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.
3. Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen ist beantragt. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Vereinszweck besteht in der ideellen und finanziellen Förderung der Jugendarbeit des Musikkreises Neunkirchen im Bund Saarländischer Musikvereine e.V., insbesondere durch Unterstützung des Kreisjugendorchesters des Musikkreises Neunkirchen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Auch haben Sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.

3. Über die Aufnahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Umlagen nach dreifacher Mahnung. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand (1. Und 2. Vorsitzender, Kassierer)

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FV KJO Neunkirchen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) Der Geschäftsführende Vorstand es beschließt,
  - b) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der lokalen Zeitung „Wochenspiegel“, bzw. durch persönliche Einladung per E-Mail (soweit bekannt), 2 Wochen vor Versammlung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. über die Wahl des Vorstandes, des Kassenprüfer und der Beisitzer;
  - b. über Anzahl und Aufgabenverteilung der Beisitzer;
  - c. über die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig ist;
  - d. über den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes;
  - e. über die Entlastung des Vorstandes;
  - f. über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. über die Wahl der Delegierten;
  - g. über den Haushalt und eventuelle Änderungen des Mitgliedsbeitrages;
  - h. über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens;
  - i. über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
  - j. über die Verwirklichung des Jahresprogramms;
  - k. über Anträge von Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 9 Punkt 1.1-1.4 aufgelisteten Vorstandsmitglieder und bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1.1 Vorsitzenden
- 1.2 Stellvertretendem Vorsitzenden
- 1.3 Kassierer/in
- 1.4 Schriftführer/in
- 1.5 (Drei)Beisitzer/innen

Einer der unter 1.5 aufgeführten Beisitzer stellt immer ein Vorstandsmitglied des BSM Vorstandes des Musikkreises Neunkirchen zu, dem das Kreisjugendorchester unterliegt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehören folgende Aufgaben dazu:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollierung.
  - d) Planung und Organisation von Veranstaltungen entsprechend dem Vereinszweck.
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - f) Anmeldung folgender Änderungen zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht:
    1. Bei Neuwahlen eines Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftliche Abmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung und Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung
    2. Bei Satzungsänderungen schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigungen sowie Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift der Satzung
4. Es steht dem Verein jederzeit frei, sich externe Berater hinzu zu ziehen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ersten Amtsinhaber werden mit den stellvertretenden Amtsinhabern im jährlichen Wechsel gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen

Bestellung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer sogleich einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Position ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/ der Vorstandssitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
2. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung einer Tagesordnung, möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In besonderen Fällen kann die Einladung auch mündlich ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

2 Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Belege, Bankauszüge u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfungsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
8. Das nach der Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Musikkreis Neunkirchen im Bund Saarländischer Musikvereine e.V. zuzuführen, der dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des Kreisjugendorchesters Neunkirchen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.  
Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung „Steuerbegünstigter Zwecke“ übergeben.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wird durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 11.01.2014 beschlossen werden.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und/ oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen erfüllt.

Eppelborn, 11.01.2014